Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 60 (1963)

Heft: 11

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und ob man ihn auf Grund seiner Steuerleistungen hinsichtlich der Verpflegungs- und Heilkosten in öffentlichen Krankenanstalten nicht wenigstens dem außerkantonalen Mitbürger gleichstellen könnte.

Als wesentliche Integrationshilfe sollten von den kompetenten kulturellen Gemeinschaften Sprach- und wenn möglich auch Dialektkurse zu möglichst günstigen Bedingungen abgehalten werden, die dem ausländischen Arbeiter die Möglichkeit bieten, eine der Landessprachen zu erlernen.

Darüber hinaus sollten die einzelnen Bestrebungen zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Beratung und seelisch-geistigen Betreuung der ausländischen Arbeitnehmer durch Gründung spezieller Arbeitsgemeinschaften auf kommunaler, kantonaler und unter Umständen auch gesamtschweizerischer Ebene sinnvoll und zweckmäßig koordiniert werden, wie dies seinerzeit z. B. auch in der Ungarnhilfe geschah. Diesen Arbeitsgemeinschaften würde dann vor allem auch die Planung und systematische Verwirklichung der gegenseitigen Erziehungsarbeit obliegen, deren es zur zufriedenstellenden Integration der ausländischen Arbeiter bedarf.

Wäre es auf diese Weise möglich, diese flutenden Massen in eine befriedigende gemeinsame Lebensordnung einzufangen, dann sollte es durch eine entsprechende Abänderung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen doch auch möglich sein, jenen, die ihre beste Kraft dafür einsetzen wollen, den Familiennachzug zu ermöglichen, und ihnen damit jene innerste Nestwärme zu bieten, die auch die wohlwollendste Haltung des Gastlandes nicht ersetzen kann. Die Weisungen der eidgenössischen Fremdenpolizei sollten, wenn möglich mehr als bisher nicht nur auf die rein wirtschaftlichen, sondern auf die nationalen Gesamtinteressen des Gastlandes einerseits und den Integrationswillen des ausländischen Arbeiters anderseits abstellen.

Sicher läßt sich das Problem der ausländischen Arbeiter nicht auf einen Schlag zur völligen Zufriedenheit lösen. Meine Aufgabe war es, es Ihnen darzulegen. Ich darf es nunmehr Herrn *Mittner* überlassen, vom schweizerischen Standpunkt aus dazu Stellung zu nehmen und danke Ihnen, verehrte Damen und Herren, für Ihre Aufmerksamkeit.

Aus den Kantonen

Basel. Allgemeine Armenpflege. Dem Jahresbericht pro 1962 entnehmen wir folgende Einleitung:

Das schweizerische Armenwesen befindet sich in einer historisch bemerkenswerten Phase. Die Armenpflege wird durch den modernen Wohlfahrtsstaat schrittweise in den Hintergrund gedrängt. Befand sie sich während Jahrhunderten in einer Vorrangstellung unter den öffentlichen Hilfseinrichtungen, so besorgt heute die Armenpflege – um den kürzlich gefallenen Ausdruck eines Soziologen zu gebrauchen – die «Ährenlese» auf dem Felde der sozial Schwachen. Das poetische Bild mag mit der Wirklichkeit nicht ganz übereinstimmen. Es charakterisiert indessen eine Entwicklung, die sich besonders in den letzten Jahren deutlicher als je abzeichnet.

Die Zahl der Unterstützungsfälle ist in den vergangenen drei Jahren im Durchschnitt jeweilen um 11% zurückgegangen. Der Rückgang in den Jahren 1951 bis 1959 war weniger stark betont. Die neuerliche Entwicklung ist auf den kräftigen Ausbau der Sozialversiche-

rung und anderer Sozialleistungen zurückzuführen (Erhöhung der AHV- und IV-Renten, Ausbau der kantonalen Alters- und Invalidenfürsorge und des Krankenkassenwesens, gesetzliche Kinderzulagen, betriebliche Wohlfahrtspflege usw.). Alter und Krankheit als Unterstützungsursachen haben gegenüber 1952 heute nur noch die halbe Bedeutung. Die Zahl der wegen Fehlens des Ernährers Unterstützten (uneheliche Kinder, geschiedene Ehen) und der sozial Unangepaßten ist freilich nicht gleich stark zurückgegangen. Die Wirtschaftskonjunktur vermag nicht alle Not zu beseitigen.

Vielleicht entwickelt sich die Armenpflege in den kommenden Jahrzehnten immer mehr zu einer zentralen Betreuungs- und Beratungsstelle. Mit der Auszahlung von Renten ist dem heutigen Menschen beileibe nicht immer gedient.

Basel. Bürgerliches Fürsorgeamt. Der Jahresbericht pro 1962 wendet sich mit Recht gegen die Praxis, bei der Bemessung der Armenunterstützung einen gewissen Teil der Renten (AHV, IV) nicht als Einkommen anzurechnen. Hierfür besteht kein Grund. Die Armenunterstützung deckt den lebensnotwendigen Bedarf und zahlt Zuschüsse, wenn das Einkommen nicht genügt. Die eidgenössischen und kantonalen Alters- und Invalidenrenten haben den Zweck, die Bezüger von der Armenpflege fern zu halten. Wenn nur ein Teil der Renten angerechnet werden darf, so wird die Erreichung dieses Zieles erschwert. Das gilt besonders dann, wenn bei jeder allgemeinen Erhöhung der Renten auch der nicht anzurechnende Teil erhöht werden soll.

Das Nicht-Anrechnen der vollen Renten durchbricht den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bedürftigen. Die Armenbehörden unterstützen auch Personen ohne Renten. Diese stellen sich gegenüber den Rentenberechtigten alsdann schlechter.

Anders verhält es sich mit dem Taschengeld. Es wird grundsätzlich an solche verabfolgt, die in einer Anstalt verpflegt werden. Das Taschengeld ermöglicht, in bescheidenem Rahmen persönliche Bedürfnisse nach freier Wahl zu befriedigen. Wer in offener Pflege unterstützt wird, kann ohnehin sein Budget frei gestalten. Im Unterstützungsansatz zum Lebensunterhalt ist ein Betrag zur Deckung kultureller und persönlicher Bedürfnisse inbegriffen. Notwendige Extraauslagen werden zusätzlich bewilligt. Den Rentenberechtigten darüberhinaus ein Taschengeld zu bewilligen, ist nach dem Gesagten systemwidrig.

Bern. Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern. Dem Abschnitt Armenwesen des Verwaltungsberichtes 1962 ist unter anderem folgendes zu entnehmen:

Unterstützt wurden insgesamt 4475 Personen, wovon je die Hälfte in offener und geschlossener Fürsorge. 25,4% wurden wegen Krankheit unterstützt, 13% wegen Altersgebrechlichkeit, 14% wegen moralischer Mängel, 10,8% wegen «Untauglichkeit», 9,4% wegen ungenügenden Einkommens. In der zuletzt genannten Gruppe sind insbesondere jene Personen gezählt, die Hilfe brauchten, weil die richterlich zugesprochenen Alimente nicht ausreichten. Alkoholismus als Ursache wurde in 136 Fällen oder 3% gezählt. Eine Umfrage der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz bei einer Anzahl von Gemeinden ergab, daß seit Mitte 1961 bis Ende 1962 10% der neuen Unterstützungsfälle auf Alkoholismus als Ursache zurückzuführen waren.

Am 1. Juli 1962 ist das neue kantonale Gesetz über das Fürsorgewesen in Kraft getreten. Die früheren Etat- und Unterstützungsstreitigkeiten fallen damit weg und die Lasten werden zwischen Gemeinden und Kanton neu verteilt. – Die öffentlichen Spitäler meldeten 1628 mittellose Patienten, von denen 513 Ausländer waren (329 Italiener, 63 Deutsche, 32 Spanier, 25 Österreicher, 16 Ungaren usw.). Das Rückerstattungsbüro muß sich darnach richten, daß die Rückerstattungsforderungen nach 5 bzw. 15 Jahren verjähren.

Die Behebung der Wohnungsnot wird als eines der dringendsten sozialen Probleme bezeichnet. Die Städtische Liegenschaftsverwaltung verfügt über keine Reserven mehr. Die Fürsorge ist gezwungen, sehr hohe Mietzinse zu garantieren und Leute außerhalb der Gemeinde unterzubringen. Die unentbehrlichen Einrichtungen der Hauspflege und der Haushilfe für Betagte und Gebrechliche werden mit erhöhten Subventionen bedacht. Die Kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge sowie die Notstandsfürsorge haben nach Änderung einiger Bestimmungen bewirkt, daß Hilfsbedürftige dort und nicht mehr von der

Armenbehörde unterstützt werden. – Die Stadt Bern erfreut sich einer zentralen Anmelde- und Auskunftsstelle für Heimversorgungen für Betagte. Eine Umfrage ergab, daß ein Bedarf von je 190 Alterswohnungen und Pflegebetten besteht. – Die Soziale Direktion unterhält in Bümpliz ein Zweigbüro.

Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1962 ist zu entnehmen, daß die 492 bernischen Gemeinden in 14 976 Fällen (Vorjahr: 16 206) Unterstützungen ausgerichtet haben. Während die Zahl der Unterstützungsfälle somit zurückgegangen ist, sind die Rohausgaben gegenüber dem Vorjahr um 5,49% gestiegen und erreichen Fr. 19 904 304.–. Die steigenden Lebenshaltungskosten und die höheren Leistungen der Spitäler, Anstalten und Heime bewirken diesen Anstieg.

Für die obligatorische Aufgabe der Alters- und Hinterlassenenfürsorge gaben die Gemeinden in 13 793 Fällen Fr. 10 064 145.– aus. Für die fakultative Notstandsfürsorge wendeten 82 Gemeinden (Einwohner- und gemischte Gemeinden) Fr. 1 400 209.– auf.

Die Schulzahnpflege ist Sache der Schulgemeinden; Behandlungskostenbeiträge an minderbemittelte Kinder werden in den Fürsorgerechnungen der Gemeinden verbucht. Die Aufwendungen der Gemeinden für die Bekämpfung des Alkoholismus unterliegen der Lastenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton, ebenso weitere Wohlfahrtsaufwendungen.

Berner in Konkordatskantonen sind mit total Fr. 5 112 478.– unterstützt worden (im ganzen 5316 Fälle). Der wohnörtliche Anteil betrug 31% und der heimatliche 69%. Der heimatliche Anteil ist im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. Für Berner in Nichtkonkordatskantonen, im Ausland und Heimgekehrte wurden schätzungsweise Fr. 6 238 000.– ausgegeben.

Die 8 staatlichen und 28 subventionierten Erziehungs- und Pflegeheime umfassen 1379 Betten, die 15 Verpflegungsheime zusammen 3682 Betten und die zwei Trinkerheilstätten 75 Betten.

Die reinen Fürsorgeaufwendungen des Staates für Verwaltungskosten, Armenfürsorge, Heime, Alters- und Hinterlassenenfürsorge usw. beziffern sich auf Fr. 25 749 524.– gegenüber Fr. 24 923 692.– des Vorjahres.

St. Gallen. Laut Geschäftsbericht der Stadt St. Gallen pro 1962 wurden Orts- und Kantonsbürger sowie übrige Schweizer und Ausländer mit zusammen Fr. 1 932 000.– brutto unterstützt. Die Zahl der Partien beläuft sich auf 1240; sie ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, hauptsächlich wegen des Ablebens betagter Leute. Bei den neuen Fällen sind fast keine älteren Leute mehr vertreten, weil sie von der kantonalen Altersbeihilfe betreut werden. Bei den neuen Unterstützungsfällen stehen Arbeitsscheu und moralische Mängel als Ursachen im Vordergrund.

Solothurn. Gemäß Bericht des Departements des Armenwesens des Kantons Solothurn ist im Jahre 1962 in 2207 Fällen (Vorjahr: 2595 Fälle) mit total Fr. 2 849 931.– unterstützt worden. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von Fr. 446 012.–. Die 303 neuen Unterstützungsfälle des Berichtsjahres 1962 werden hinsichtlich Armutsursachen gegliedert; an erster Stelle steht Krankheit; es folgen «soziale Untauglichkeit»; Fehlen des Ernährers und Altersgebrechlichkeit. In 19 Fällen (6,27%) war die Armutsursache auf Alkoholismus zurückzuführen. Der Berichterstatter stellt hierüber eingehende Betrachtungen an.

Der allgemeine Rückgang der Armenfälle ist auf die gute Wirtschaftskonjunktur zurückzuführen. In vermehrtem Maße zeigen sich jedoch auch die Auswirkungen der Sozialversicherungen und sozialen Maßnahmen durch Bund, Kanton und Gemeinden. Die Armenfürsorge treibt immer mehr «vorbeugende» Tätigkeit, indem Wege gesucht werden (Sozialhilfen, private Fürsorge), die Armenunterstützung erübrigen.

Im Berichtsjahr mußte der Regierungsrat in Anwendung von Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung keine einzige Heimschaffung beschließen. Aber auch andere Kantone haben im Berichtsjahr keine solothurnischen Kantonsbürger armenrechtlich heimschaffen müssen.

Thurgau. Aus dem kantonalen Rechenschaftsbericht pro 1962, der Angaben über die Jahre 1961 und 1962 enthält, geht hervor, daß die thurgauischen Armenpflegschaften Fr. 3 414 130.– Unterstützungen ausbezahlt haben. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang von Fr. 216 771.–. Im ganzen wurden 4870 Personen (Thurgauer, übrige Schweizer und Ausländer) unterstützt gegenüber 5471 Personen im Vorjahr. Die durchschnittliche Unterstützung pro Fall ist von Fr. 663.66 auf Fr. 701.05 angestiegen.

1134 unterstützte Personen waren über 65 Jahre alt. Der Staat hat für das Armenwesen im Jahre 1962 Fr. 191 003.– aufgewendet. Der größte Teil hiervon diente der Deckung von Defiziten der Armenfondsrechnungen der Gemeinden. Im Jahre 1961 erreichte dieser staatliche Aufwand mehr als das Doppelte: Fr. 396 577.–.

Am 14. Mai 1962 hat die Regierung dem Großen Rat den Entwurf eines neuen Gesetzes über die öffentliche Fürsorge zugestellt.

Zug. Der Kanton Zug verzeichnet auf sozialem Gebiet unter anderem folgende Erlasse: Alters- und Hinterlassenenbeihilfe, Invalidenbeihilfe, Kinderzulagen, sozialer Wohnungsbau, Beiträge an den Bau von Altersheimen. Am 5. April 1962 ist die Motion *F. Jost* über den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung eingegangen. Hängig ist das Postulat von Dr. *A. Iten* über die Abänderung des Armengesetzes.

Die elf Einwohnergemeinden haben im Jahre 1962 in 282 Fällen (Vorjahr 267) mit rund Fr. 30 000.– unterstützt (Vorjahr Fr. 26 000.–). Dies betrifft im wesentlichen Bürger anderer Kantone und Ausländer. Die Bürgergemeinden haben für ihre Bürger in 443 Fällen mit brutto Fr. 609 177.– unterstützt. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Literatur

BANG RUTH: *Hilfe zur Selbsthilfe für Klient und Sozialarbeiter.* Verlag Ernst Reinhardt, München/Basel 1960. 166 Seiten. Preis: Kartoniert Fr. 7.50, Leinen Fr. 9.50.

Was ist Casework? Ganz allgemein gefaßt: Lebenshilfe in allen Bereichen, sowohl im Hinblick auf den Beruf, auf materielle Not, gesundheitliche Schäden als auch – nicht zuletzt – auf geistig seelische Schwierigkeiten.

Ein Kernstück der Casework-Methode ist die «Hilfe zur Selbsthilfe». Sie ist das Thema des vorliegenden Buches.

Ruth Bang, deren erstes thematisch ähnliches Buch («Psychologische und methodische Grundlagen der Einzelfallhilfe») bereits als Standardwerk gilt, hat dieses Mal ihre Darstellung unter einen vorwiegend psychologischen bzw. tiefenpsychologischen Aspekt gestellt. Wenn auch Hilfe zur Selbsthilfe schon lange ein Grundsatz sozialer Arbeit war, so zeigen doch erst die neuen psychologischen Forschungsergebnisse die enge Verflechtung und wechselseitige Bedingtheit materieller Nöte mit seelischen Gefährdungen auf.

Die Autorin hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, einen speziellen Beitrag zum Verständnis dieser erweiterten, psychologischen Anwendungsmöglichkeiten des Begriffes «Hilfe zur Selbsthilfe» zu geben. Neben den theoretischen Ausführungen über Aufgaben und Ziele, Inhalt und Methode der Einzelfallhilfe ist es der praktische Teil, in dem an Einzelfällen eine Psychologie des Verstehen lernens und des Verstehen lehrens souverän entwickelt wird. Es ist die Rede von der Selbstverwirklichung, dem rechten Bezug zur Wirklichkeit, von der Angst vor dem Anderssein, von der Toleranz, der Partnerwahl, von der Autorität und Gott, von den Eigenkräften im Klienten, schließlich von Gesprächen und ihrer Auswertung, dem Zusammenspiel also von Sozialarbeiter und seinem Klienten.

Im Grunde ersteht vor dem Leser ein großartig konzipiertes Handbuch praktischer Menschenkunde, getragen von jenem sozialen Impuls, der Casework heute zu einem dringlichen Anliegen macht, zu helfen von Mensch zu Mensch. Das Buch ist daher nicht nur Sozialarbeitern zugedacht, es wird mit gleichgroßem Gewinn auch von Heimerziehern, Eltern, Geistlichen, Krankenschwestern u.a.m. gelesen werden.